

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 3.00 einschließl. des "Sächs. Unterhaltungsblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Nachschankstellen. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngenrön, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüngenrön, Wildenthal usw.**

Anzeigenpreis: die halbspaltige Zeile 20 Hg., auswärts 25 Hg. Im Restamtteil die Zeile 30 Hg. Im amtlichen Teile die halbspaltige Zeile 30 Hg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Verl.-Abt.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Fernsprecher Nr. 110.

Nr. 202.

Dienstag, den 2. September

1919.

## Verordnung,

betreffend den Verkehr über die sächsisch-tschecho-slowakische Grenze nach Aufheben des militärischen Grenzschutzes.

I. Wer die sächsisch-tschecho-slowakische Grenze überschreitet, ist verpflichtet, sich durch einen Paß oder Grenzausweis über seine Person auszuweisen.

Das Überschreiten der Grenze mit einem Grenzausweis ist nur im kleinen Grenzverkehr zulässig. Die Amtshauptmannschaften bestimmen, für welche Gemeinden der kleine Grenzverkehr zugelassen ist.

II. Die Ausstellung von Grenzausweisen erfolgt durch die örtlichen Polizeibehörden (Stadttrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand). Die Zulassung zum kleinen Grenzverkehr kann jederzeit widerrufen werden. Die Amtshauptmannschaften können bestimmen, daß zur Gültigkeit des Grenzausweises ihre Bestätigung oder die des Bezirksgendarms erforderlich ist.

Der Grenzausweis hat die vollständigen Personalien des Inhabers (Name, Beruf, Staatsangehörigkeit), eine Personenbeschreibung, ein Lichtbild und die eigenhändige Unterschrift des Inhabers sowie die Zeit der Gültigkeit zu enthalten. Das Lichtbild ist derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur einen Hälfte auf dem Lichtbilde und zur andern Hälfte auf der Bescheinigung steht.

Die Gültigkeit des Ausweises ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Die bisherigen Grenzausweise behalten ihre Gültigkeit.

Für Landwirte wie Forstwirte, die jenseits der Grenze Grundbesitz haben, sowie für Polizeibeamte können die Amtshauptmannschaften bestimmen, daß diese neben dem Grenzausweis noch eine besondere Bescheinigung, in der das Spannvieh nach Zahl, Art, Geschlecht, Alter und besonderen Kennzeichen genau zu bezeichnen ist, mit sich zu führen haben.

III. Der Grenzausweis berechtigt zum Überschreiten der Grenze auf jeder Straße und jedem öffentlichen Wege, soweit dem Grenzübertritt nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen. Er ist jedem Beamten der Gendarmerie oder Zollverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Inhaber von Pässen dürfen die Grenze nur an der im Sichtvermerk angegebenen Uebergangsstelle überschreiten. Der Paß ist bei jedem Grenzübertritt (Ein- oder Ausreise) den Beamten der Gendarmerie oder Zollverwaltung zur Eintragung der Uebergangsstelle und des Uebergangstages vorzulegen.

Uebergangsstellen für den Paßverkehr sind an einer Kunststraße, an der Eisenbahn (Bahnhöfe) oder auf der Elbe. Die Amtshauptmannschaften bestimmen im Einvernehmen mit den Hauptzollämtern, welche Kunststraßen als Uebergangsstellen, die zum Überschreiten der Grenze mit Pässen berechtigen, anzusehen sind. Sie können bestimmen, daß der Uebertritt an bestimmten Grenzübergangsstellen nur innerhalb bestimmter Dienststunden zulässig ist. Die Uebergangsstellen und etwaige Beschränkungen der Uebertrittszeit sind in der sächsischen Staatszeitung bekanntzumachen.

IV. Für berufsmäßige Schiffer ist beim Grenzübertritt auf der Elbe das Schifferbuch als ausreichender Ausweis anzusehen. Sofern der Schiffer nachweist, daß seine Reise zur Begleitung eines Schiffstransports erforderlich ist, kann das Schifferbuch auch auf den übrigen Uebergangsstellen als ausreichender Ausweis angesehen werden. Die Grenzübergangsstelle und der Uebergangstag ist in jedem Falle in dem Schifferbuche zu vermerken.

V. Beamte der sächsischen Staatseisenbahn, der sächsischen Landgendarmerie, der Zollverwaltung sowie Post- und Forstbeamte dürfen die Grenze zu dienstlichen Zwecken überschreiten, sofern sie einen Ausweis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde vorlegen. Der Ausweis hat die Unterschrift der ausstellenden Dienstbehörde zu enthalten. Im übrigen finden für seinen Inhalt die Bestimmungen Ziffer II Absatz 2 Anwendung.

VI. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach der Verordnung, betreffend Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften, vom 21. Mai 1919 (R.G.B. S. 470) strafbar.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1919 in Kraft. 2965 II A  
Dresden, den 29. August 1919. 9523

Ministerium des Innern.  
Finanzministerium.

## Frühkartoffelhöchstpreis.

Der Höchstpreis für Frühkartoffeln beim Verkauf durch den Erzeuger wird für den Freistaat Sachsen ab 1. September 1919 zunächst auf 10 M. für den Zentner bemessen.

Dresden, den 28. August 1919. 1566 V L A IV 9498

Wirtschaftsministerium,  
Landeslebensmittellamt.

## 1870—1914—1918.

Die 49. Wiederkehr des Sedantages läßt uns unwillkürlich auf die Zeit von 1870 zurückblicken und sie mit den Ereignissen im ersten und letzten Jahre des Weltkrieges vergleichen. Es sind in den letzten Monaten so umfangreiche Veröffentlichungen

über die Kriegszeit erfolgt, daß wir die Tatsachen ziemlich genau feststellen können. Es soll das in gedrängter Kürze nachstehend geschehen.

Wir hatten 1870 ebenso wie 1870 ein tapferes Heer und geniale Führer, wenn sie sich auch im Weltkrieg nicht stets sofort klar erwiesen. Hindenburg wurde erst im Augenblick der höchsten Not im Osten berufen, und er schuf für diesen Kriegsschauplatz

seinen eigenen Plan, der ihn unter die größten Feldherren aller Zeiten stellt. Für den Westen lag der Plan vom früheren Generalstabschef von Schlieffen da, der den Einmarsch durch Belgien als eine unbedingte Notwendigkeit bezeichnete, wenn die deutsche Angriffslinie nicht zwischen den französischen Grenzbesetzungen stehen bleiben sollte. General Ludendorff läßt in seinem Buche durchblicken, daß den

Versorgung der Bezirkslebensmittelliste in der Woche vom 1. bis 7. September:

Marke C 1 für Kinder im 1.—4. Lebensjahre } 250 g Grieß,  
(violetter und roter Druck) } 125 g Puddingpulver,  
Marke C 1 (schwarzer Druck): 250 g Teigwaren, 125 g Suppen,  
Marke C 2 500 g Kartoffelwalzmehl,  
Marke C 3 200 g Marmelade,  
Marke C 4 90 g Butter,  
Marke C 6 125 g Quark, soweit vorhanden.

Verkaufshöchstpreise:

|               |         |              |
|---------------|---------|--------------|
| Teigwaren     | 0,66 M. | für 1 Pfund, |
| Grieß         | 0,48 "  | " " " "      |
| Suppen        | 1,80 "  | " " " "      |
| Marmelade     | 1,30 "  | " " " "      |
| Margarine     | 3,46 "  | " " " "      |
| Butter        | 7,08 "  | " " " "      |
| Bohnen        | 2,40 "  | " " " "      |
| Puddingpulver | 2,50 "  | " " " "      |

Zwiebad (Paletware) zu dem aufgedruckten Preise. Außerdem werden auf **Einfuhrzusagekarte** für ausländisches Mehl Marke III 11 auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung 250 g ausländisches Weizenmehl, auf **Einfuhrzusagekarte** für ausländischen Schmalz Marke II 8 auf den Kopf der versorgungsberechtigten Personen einschließlich Selbstverfoger 50 g Margarine und auf **Einfuhrzusagekarte** für ausländische Nahrungsmittel Marke I 3 250 g Bohnen abgegeben werden. Bei den Bohnen handelt es sich um eine Sonderzuweisung, eine Verbilligung tritt infolgedessen nicht ein.

Sollte infolge von Transport Schwierigkeiten in einzelnen Gemeinden die Abgabe der Lebensmittel nicht oder nicht in vollem Umfange möglich sein, so wird später ein Ausgleich erfolgen.

Schwarzenberg, den 1. September 1919.

Der Bezirksverband  
der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.  
J. B.: Dr. Kulhorn.

Der Arbeiterrat  
der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.  
Schild.

Im Genossenschaftsregister ist heute auf Blatt 4 **Konsumverein und Produktiv-Genossenschaft für Schönheide und Umgebung, eingetr. Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Schönheide** eingetragen worden:

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 3. August 1919 ist die Genossenschaft aufgelöst worden.

Die eingetragenen Mitglieder des Vorstandes

- Theodor Oswald Poppitz,
  - Franz Ludwig Auerswald und
  - Ernst Heinrich Lang
- in Schönheide

sind ausgeschieden.

Zu Liquidatoren sind bestellt:

- der Geschäftsführer Ernst Heinrich Lang in Schönheide,
- der Kassierer Theodor Oswald Poppitz in Schönheide,
- der Kassierer Arthur Georgi in Aue.

Willenserklärungen und Zeichnungen für die in Liquidation befindliche Genossenschaft sind verbindlich, wenn sie durch zwei Liquidatoren erfolgen. Eibenstock, den 1. September 1919.

Das Amtsgericht.

## Rückgabe der Ausweishefte

zur Nachprüfung Dienstag, den 2. September 1919, vormittags. Die Hefte werden bei der Judexkartenausgabe am nächsten Freitag zurückgegeben. Eibenstock, den 1. September 1919. Der Stadtrat.

## Städtischer Lebensmittelverkauf.

Mittwoch, 3. Septbr., Marke C 4: 90 g Butter zu 128 Pf., Marke C 2: 500 g Kartoffelwalzmehl zu 60 Pf., Weizenmehl zu 42 Pf., Weizenmehl zu 42 Pf.

Donnerstag, 4. Septbr., Marke C 1: 250 g Teigwaren zu 33 Pf., 125 g Suppe zu 45 Pf., Schmalzeinfuhrkarte II 8: 50 g Margarine zu 35 Pf., diese Menge ist auch auf die mit „S“ gekennzeichneten Karten abzugeben.

Freitag, 5. Septbr., Marke C 3: 200 g Marmelade zu 52 Pf., Nahrungsmittel-einfuhrkarte I 3: 250 g Bohnen zu 120 Pf.

Änderungsmittel: 250 g Grieß zu 24 Pf., 125 g Puddingpulver zu 63 Pf., 1 Palet Zwiebad zu 44 Pf.

Für stillende und werdende Mütter: 1 Pfund Weizenmehl zu 230 Pf. Eibenstock, am 1. Septbr. 1919. Der Stadtrat.